

Erklärung

des Schülers/der Schülerin _____

Klasse F 11 _____

Ich verpflichte mich hiermit in der laut Schulordnung abzuleistenden fachpraktischen Ausbildung zu Pünktlichkeit, Ordentlichkeit, gewissenhafter Mitarbeit, Pflichterfüllung und Leistungsbereitschaft in den betreffenden Ausbildungsstätten. Die in der Ausbildungsstätte übliche tarifliche Arbeitszeit wird von mir eingehalten. Die Arbeitszeit von 38 Stunden pro Woche werde ich nicht unterschreiten (max. Arbeitszeit pro Woche: 40 Stunden). Mein Verhalten, mein äußeres Erscheinungsbild und meine Umgangsformen werde ich den betrieblichen Gegebenheiten und Erfordernissen anpassen.

Ich wurde über folgende Bestimmungen aufgeklärt:

1. Während der Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung habe ich den Anordnungen der Ausbilder Folge zu leisten. (§ 22 Abs.3 BaySchO).
2. In den außerschulischen Einrichtungen unterliege ich einer dort bestehenden Betriebs- und Hausordnung.
3. Ich habe das Wohl der zu pflegenden, zu betreuenden oder zu behandelnden Personen zu beachten und bin zum absoluten Stillschweigen über alle Angelegenheiten verpflichtet, die mir im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung in außerschulischen Einrichtungen zur Kenntnis gelangen, soweit sie der Geheimhaltung unterliegen (§ 21 Abs. 2 Satz 1 und 2 BaySchO).
4. Mir wurde mitgeteilt, dass ich für die fachpraktische Ausbildung kein Entgelt fordern und entgegennehmen darf. (§ 21 Abs. 2 Satz 3 BaySchO).
5. Im Verhinderungsfall aus zwingenden Gründen müssen die Schule und die Ausbildungsstätte schriftlich verständigt werden. Die Ausbildungsstätte kann den Praktikanten bis zu einem halben Tag beurlauben. Darüber hinausgehende längere Beurlaubungen sind vor Beginn der Abwesenheit im Praktikum in der Schule einzuholen. (siehe „Wichtige Regelungen zur fachpraktischen Ausbildung: Bei Erkrankung.../Bei Beurlaubung...“ sowie § 20 Abs. 1 bis 3 BaySchO).
6. Bei einer Häufung von versäumten Praktikumstagen muss ich diese nachholen; dafür stehen auch die Ferien einschließlich der Sommerferien im Anschluss an die Jahrgangsstufe 11 zur Verfügung. Versäume ich mehr als fünf Tage der fachpraktischen Ausbildung ohne ausreichende Entschuldigung oder breche ich die fpA vorzeitig ab, so ist „die fachpraktische Ausbildung nicht bestanden“ (§ 13 Abs. 3 FOBOSO).
7. Die fpA gilt auch dann als nicht bestanden, wenn mir wegen Verletzung meiner Pflichten durch den Leiter der Ausbildungsstätte die Fortsetzung der Ausbildung verweigert worden ist und ich aus diesem Grunde die fachpraktische Ausbildung an mehr als fünf Tagen versäumt habe.
8. Wird mir wegen Pflichtverletzung aus Art. 56 Abs. 4 BayEUG bzw. § 22 Abs. 3 BaySchO die Fortsetzung der fachpraktischen Ausbildung verweigert, besteht für mich kein Anspruch, an einer anderen Stelle ausgebildet zu werden. Die fachpraktische Ausbildung gilt dann als „ohne Erfolg durchlaufen“. Kann die fachpraktische Ausbildung nicht fortgesetzt werden, kann das Schulverhältnis beendet werden. Unabhängig davon können auch Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden (§ 13 Abs. 5 FOBOSO).
9. Die fachpraktische Ausbildung der Fachoberschule gliedert sich in drei Bereiche:
 - a. Fachpraktische Tätigkeiten in einer außerschulischen Einrichtung oder Schulwerkstätte,
 - b. fachpraktische Vertiefung an der Schule,
 - c. fachpraktische Anleitung an der Schule (§ 13 Abs. 1 FOBOSO).

Die Leistungen in der fachpraktischen Ausbildung werden nach § 19 FOBOSO bewertet. Dabei zählen die Leistungen in den fachpraktischen Tätigkeiten doppelt, die Leistungen in der fachpraktischen Vertiefung bzw. Anleitung jeweils einfach. Soweit eine der genannten Leistungen mit 0 Punkten bewertet wird, ist die fachpraktische Ausbildung nicht bestanden und wird insgesamt mit 0 Punkten bewertet (§ 13 Abs. 2 FOBOSO).

10. Die Probezeit ist in der Regel nur bestanden, wenn die Leistungen in der fpA mit mind. 4 Punkten bewertet werden (§ 8 Abs. 3 Satz 3 FOBOSO). In die Jahrgangsstufe 12 kann nur vorrücken, wer in der fpA in der Summe beider Halbjahre mindestens 10 Punkte und dabei in keinem Halbjahr weniger als 4 Punkte erreicht hat (§ 22 Abs. 1 Punkt 1 FOBOSO)
11. Die Leistungen in der fachpraktischen Ausbildung in beiden Halbjahren 11/1 und 11/2 fließen in das Abschlussergebnis der Fachabiturprüfung bzw. den Notendurchschnitt mit ein (§ 35 Abs. 5 FOBOSO).
12. Ich bestätige durch meine Unterschrift auch die Kenntnisnahme der „Wichtigen Regelungen zur fachpraktischen Ausbildung“ und verpflichte mich, diese einzuhalten.

Ort, Datum

Unterschrift des Schülers/der Schülerin

Unterschrift eines/einer Erziehungsberechtigten

Vergessen Sie nicht:

Ihr Verhalten und Ihre Leistungen in der fachpraktischen Ausbildung sind auch die Visitenkarte der FOS/BOS Weiden!

Wichtige Regelungen zur fachpraktischen Ausbildung

Die Fachoberschule vermittelt neben einer **allgemeinen Bildung** auch eine **fachpraktische Ausbildung**. Die fachpraktische Ausbildung dient dem Erlernen gewisser Grundkenntnisse und -fertigkeiten. Sie soll den Schüler auf ein Studium an der Fachhochschule vorbereiten. Zudem bietet sie dem Schüler eine Informations- und Orientierungsmöglichkeit für eine anschließende Studien- und Berufswahl.

Eine – auch nur teilweise – Befreiung von der fachpraktischen Ausbildung ist nicht möglich (§ 13 Abs. 4 FOBOSO).

Die fachpraktische Ausbildung findet in geeigneten schulischen oder außerschulischen Einrichtungen statt und erfolgt in der Regel in Blockform in einem vierzehntägigen Rhythmus. Sie erstreckt sich im Allgemeinen über den ganzen Tag, soll aber acht Arbeitsstunden täglich nicht überschreiten. Die Auswahl der Ausbildungsstätten wird von der Schule getroffen und koordiniert.

Sollte ein Schüler/eine Schülerin aus zwingenden Gründen verhindert sein, die Ausbildungsstätte zu besuchen, so sind grundsätzlich die Ausbildungsstätte und die Schule zu benachrichtigen.

Dabei ist wie folgt zu verfahren:

1. Bei Erkrankung: Es besteht grundsätzlich die Verpflichtung zur Vorlage eines ärztlichen Attests!

Hinweis: Ärztliche Atteste werden nur dann anerkannt, wenn sie zu Beginn der Erkrankung vom Arzt ausgestellt werden.

Verfahrensweise bei einer eintägigen Erkrankung:

- Ein erkrankter Schüler/eine erkrankte Schülerin entschuldigt sich sofort telefonisch (ab 7.30 Uhr) bei der Schule unter Angabe der Klasse und auch in der Ausbildungsstätte.
- Wenn der Schüler/die Schülerin am nächsten Tag die Ausbildungsstätte wieder besucht, legt er/sie der Ausbildungsstätte das Attest vor, lässt es abzeichnen und schickt dieses anschließend unverzüglich an die Schule per Post, Fax oder E-Mail.

Verfahrensweise bei einer Erkrankung von mehreren Tagen:

- Ist eine Erkrankung von mehr als einem Tag absehbar, schickt der Schüler/die Schülerin sofort (d.h. am ersten Tag, nicht erst am Ende des jeweiligen Praktikumsblocks!) das Attest an die Schule und auch eine Kopie an die Ausbildungsstätte per Post, Fax oder E-Mail.

Bei stundenweiser Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen:

- Wenn plötzlich auftretende körperliche Beschwerden ein weiteres Ableisten der fachpraktischen Ausbildung unmöglich machen, befreit die Ausbildungsstätte den Schüler/die Schülerin. Der Schüler/ Die Schülerin hat dann einen Arzt aufzusuchen und sich dafür ein Attest geben zu lassen. Dieses legt der Schüler/die Schülerin unaufgefordert der Ausbildungsstätte vor, lässt es abzeichnen und schickt es anschließend unverzüglich an die Schule per Post, Fax oder E-Mail.

2. Bei Beurlaubung wegen zwingender Verhinderung:

Nur in dringenden Ausnahmefällen kann der Schüler/die Schülerin auf **schriftlichen Antrag** hin von der fachpraktischen Ausbildung befreit werden.

Dabei gilt folgende Verfahrensweise:

Halbtägige Beurlaubungen

Bei Beurlaubungen bis zu einem halben Tag kann die Ausbildungsstätte den Schüler/die Schülerin beurlauben.

Ganz- oder mehrtägige Beurlaubungen

- Ganz- oder mehrtägige Beurlaubungen sind nur durch die Schulleitung möglich. Sie bedürfen der rechtzeitigen schriftlichen Antragstellung und Genehmigung auf dem dafür vorgesehenen Formblatt.
- Der Schüler/die Schülerin holt dabei zuerst bei dem Ausbilder der Ausbildungsstätte die Genehmigung ein und beantragt damit anschließend die Genehmigung durch die Schulleitung.

Alle Anträge auf Befreiungen und Beurlaubungen müssen (ggf. mit einer geforderten Bestätigung) in der Schule beim Klassenleiter abgegeben werden!

3. Verhalten bei ansteckenden Krankheiten:

Wenn ein Schüler/eine Schülerin eine ansteckende Krankheit hat und die Ausbildungsstätte besucht, kann er/sie andere Beschäftigte anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz darf deshalb ein Schüler/eine Schülerin bei folgenden Erkrankungen die Ausbildungsstätte nicht besuchen:

Echte Influenza, Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose, Durchfall durch EHEC-Bakterien. Dasselbe gilt bei Keuchhusten, Masern, Mumps, Neue Grippe A/H1N1 (Schweinegrippe), Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr.

Tritt eine solche Erkrankung auf, so ist die Schule unverzüglich zu verständigen, damit zusammen mit dem Gesundheitsamt Maßnahmen ergriffen werden können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Auch wenn zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein.

Auch in diesem Fall muss der Schüler/die Schülerin zu Hause bleiben.

4. Versicherung

- **Unfallversicherung**

Alle Fachoberschülerinnen/Fachoberschüler sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (§ 2SGB VII) während der fachpraktischen Ausbildung bei der „Kommunalen Unfallversicherung Bayern“ gegen Unfall versichert. Tritt ein Unfall auf, so meldet der Unfallgeschädigte oder der Erziehungsberechtigte diesen Unfall unverzüglich der Schule. Die schriftliche Meldung an den Versicherungsträger erfolgt auf Formblättern, die im Sekretariat der Schule erhältlich sind. Die vollständig ausgefüllten Formblätter sind der Schule innerhalb von drei Tagen (gerechnet ab Unfalltag) zur Weiterleitung an den Versicherungsträger zu übergeben.

- **Haftpflichtversicherung**

Auf Anweisung des Ministeriums ist für jede Fachoberschülerin/jeden Fachoberschüler für die Dauer der fachpraktischen Ausbildung bei der Bayer. Versicherungskammer auch eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Die Beiträge hierfür (ca. 6 €) werden immer zu Schuljahresbeginn eingesammelt.

Die Deckungssummen betragen derzeit 1.000.000 € für Personenschäden, 100.000 € für Sachschäden und 12.000 € für Vermögensschäden.

5. Haftungsausschluss

Die Schule übernimmt keinerlei Haftung für Diebstahl oder Verlust hochwertiger elektronischer oder sonstiger Geräte/Gegenstände. Auch der Sachaufwandsträger weist auf seinen Haftungsausschluss diesbezüglich hin.

6. Mobiltelefone (Handys)/ Internet

Mobiltelefone sind an der Ausbildungsstätte immer auszuschalten! Wer während der Arbeitszeit ein Mobiltelefon für private Zwecke nutzt (z. B. Whatsapp, SMS), muss damit rechnen, dass er seinen Praktikumsplatz verliert. Die fachpraktische Ausbildung wird dann als „ohne Erfolg durchlaufen“ bewertet. Dasselbe gilt für die Nutzung des Internets für private Zwecke während der Praktikumszeit.

Darüber hinaus sind die Regelungen der jeweiligen Ausbildungsstätte bezüglich Mobiltelefon, Computernutzung und Internet zu beachten.